

**Stadt Graz**

**Umweltamt**

**A 23 – 024712/2003/0036**

**Betreff: Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L  
Feinstaubbelastung (PM 10)  
Maßnahmenkatalog**

Berichterstatter für

Gemeindeumweltausschuss:

**GR DI Dr. Getzinger**

**Bericht  
an den  
Gemeinderat**

### **1) Petition „IG-L Alarmwert für Feinstaub“**

Dem Land Steiermark wurde der Vorschlag Dr. Rupprecht / Dr. Niederl aus 05/2004  
*„Verkehrsbeschränkungen zur Reduktion der Feinstaubbelastung im Interesse des*

Gesundheitsschutzes“ für die weitere Erlassung einer IG-L-Maßnahmenkatalog-VO gemäß §§10, 11, 14 und 16 des Immissionsschutzgesetzes-Luft, IG-L, mit dem Ersuchen zur Vorbereitung einer für den Fall des Nichterreichens der Reduktionsziele erforderlichen Einführung von Fahrverboten im Winter 2005/2006 als Petition übermittelt (GR-Beschluss vom 08.07.2004).

Als Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses des Stmk. Landtages wird dazu von der Landtagsdirektion mit Schreiben vom 12.01.2005 (GZ.: Pet. 1958/1) auszugsweise mitgeteilt:

*„.... Es bleibt jedoch abzuwarten, ob Fahrverbote, wie sie die Petition der Stadt Graz empfiehlt, eine rechtliche Deckung durch die Novellierung des Immissionsschutzgesetzes-Luft finden werden, **zumal das IG-L bislang für PM 10 bzw. PM 2,5 keine Alarmwerte kennt. ....**“*

Damit wird vorausgesetzt, dass mit der derzeitigen Fassung des IG-L 2001 nach §§ 14 und 16 kurzfristigen Verkehrssperren keine rechtliche Deckung finden.

Die Stadt Graz ersucht daher, über eine entsprechende Novellierung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) „Alarmwerte“ für Feinstaub (PM 10) einzuführen, die unter bestimmten zeitlichen, räumlichen und lufthygienischen Voraussetzungen kurzfristige Fahrverbote für KFZ zulassen.

Dem Bund wird daher eine Petition mit der Forderung übermittelt, er möge im Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) für den Luftschadstoff „Feinstaub“ (PM 10) Alarmwerte für Sofortmaßnahmen festlegen.

## **2) Petition „ÖV-Ausbau im Großraum Graz“**

Dem Bund wird eine Petition mit der Forderung übermittelt, er möge aufgrund der besonderen Feinstaub-Belastungssituation im Großraum Graz Maßnahmen zum Ausbau des ÖV vorrangig unterstützen.

## **3) Richtlinie „Förderung der Heizungsumstellung für Heizkostenzuschussbezieher“**

In der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2005 wurde unter Punkt 10 die Absicht bekundet, im Bereich der Haushalte Beziehern von niedrigem Einkommen (Heizkostenzuschussbeziehern) eine Förderung zur Umstellung von Einzelofenheizungen (feste und flüssige Brennstoffe) auf leitungsgebundene Energieträger (Fernwärme und Erdgas) zu gewähren.

Die Bewohner mit niedrigen Einkommen sind jene Gruppe, in welcher die Heizungen mit Einzelöfen und mit festen Brennstoffen den größten Anteil haben. Im Zuge der Feinstaubkampagne wird daher versucht, durch eine Förderung von 100 % der Investitionskosten diese Bewohner zur Umstellung Ihrer Heizung auf Fernwärme oder Erdgas zu bewegen.

Land Steiermark und die Energie Graz GmbH fördern im Zuge der Feinstaubaktion die Anschlusskosten an das Leitungsnetz mit bis zu 1000 € befristet bis 31. Dezember 2005.

Rund 2400 Haushalte nahmen 2004 an der Brennstoffaktion (Heizkostenzuschuss) des Sozialamtes teil. Die Überprüfung dieser Adressen ergab, dass davon 862 Haushalte ohne größeren technischen Aufwand an Fernwärme und 465 Haushalte an Erdgas angeschlossen werden können.

In der Annahme, dass sich rund 15% der Haushalte zur Heizungsumstellung entschließen, sind dies ca. 200 Haushalte mit einem ungefährem Investitionsvolumen von etwa 700.000,00 €. Bei der Annahme, dass 2005 maximal 70 Wohnungen umstellen, ist heuer mit ca. 250.000,00 € zu rechnen.

Unter Punkt 4 wurde am 20.01.2005 die Nachrüstung mit Dieselpartikelfilter bzw. Partikelkatalysatoren beschlossen, im ersten Monat (Mitte Jänner bis Mitte Februar) wurde 53 Förderanträge gestellt, im zweiten Abschnitt bis Mitte März ist mit ca. 70 Anträgen zu rechnen. Bei Bussen und LKW's ist derzeit keine Nachfrage (außer GVB) vorhanden. Ohne politische Maßnahmen (Fahrverbote) ist derzeit mit keinem starken Ansteigen der Ansuchen zu rechnen.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes stellt der Gemeindeumweltausschuss den

# Antrag

der Gemeinderat möge beschließen:

1. Dem Bund wird eine Petition gemäß Beilage 1 mit der Forderung übermittelt, er möge im Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) für den Luftschadstoff „Feinstaub“ (PM 10) Alarmwerte für Sofortmaßnahmen festlegen.
2. Dem Bund wird eine Petition gemäß Beilage 2 mit der Forderung übermittelt, er möge aufgrund der besonderen Feinstaub-Belastungssituation im Großraum Graz Maßnahmen zum Ausbau des ÖV vorrangig unterstützen.
3. Die RepräsentantInnen der Stadt Graz, des Landes Steiermark und des Bundes werden aufgefordert, umgehend Gespräche über die Umsetzung und Finanzierung von Maßnahmen zur Verminderung der Feinstaubbelastung – insbesondere im Hinblick auf den Ausbau und die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs – aufzunehmen. Dem Gemeinderat soll bis zum Herbst darüber berichtet werden.
4. Die Richtlinien der Stadt Graz zur Förderung der Heizungsumstellung auf leitungsgebundene Energieträger für Bezieher von Heizkostenzuschuss gemäß Beilage 3.

Der Abteilungsvorstand  
des Umweltamtes:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses am:

.....

Der Vorsitzende:

*Dem Bund wird eine Petition mit der Forderung übermittelt, er möge im Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) für den Luftschadstoff „Feinstaub“ (PM 10) Alarmwerte für Sofortmaßnahmen festlegen.*

### **Petitionstext**

Mit der Novelle des „Immissionsschutzgesetzes Luft“ (IG-L 2001) wurde erstmals im Juli 2001 in Österreich ein Grenzwert für die Staubfraktion PM 10 mit 50 µg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert eingeführt.

Nach den Ergebnissen der Statuserhebungen gemäß § 8 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl I 115/1997 i.d.g.F., wurde u.a. das Stadtgebiet von Graz neben mehreren Umlandgemeinden hinsichtlich der Feinstaubbelastung („PM 10“) als „Sanierungsgebiet“ ausgewiesen. Die im IG-L mit Stand 2004 noch zulässigen 35 Überschreitungstage beim Tagesmittelwert von 50 Mikrogramm je m<sup>3</sup> wurden 2003 und 2004 weit überschritten (z.B. 2003 in Graz-Mitte an 129 Tagen, in Graz-Don Bosco an 131 Tagen).

Seit Inkrafttreten der Novelle zum IG-L im Jahr 2001 war eine Ausweisung des Großraumes Graz als Sanierungsgebiet zu erwarten und wurden von der Stadt Graz gemeinsam mit dem Amt der Stmk. Landesregierung verschiedenste Aktivitäten zur Ermittlung der Verursacherstruktur und der Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen gestartet.

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 1. Dezember 2003 einstimmig den Grundsatzbeschluss gefasst, ein „Programm zur Feinstaubreduktion“ mit dem Ziel erarbeiten zu lassen, Reduktionsmöglichkeiten zu erheben und zu bewerten, die geeignet sind, die Feinstaubkonzentrationen in allen Gebieten der Steiermark deutlich und auf Dauer zu senken.

Der im September 2004 fertiggestellte Bericht der Projektgruppe „Programm zur Feinstaubreduktion in der Steiermark“ listet insgesamt 62 Maßnahmen auf.

Die Steiermärkische Landesregierung hat dieses Programm in der Fassung des Regierungssitzungsbeschlusses vom 11. Oktober 2004 zur Kenntnis genommen und erklärte dieses „als integrierten Teil ihres Regierungsprogrammes.“

Fast alle diese Maßnahmen sind mittel- und langfristiger Natur. Keinesfalls zufriedenstellend ist das zur Verfügung stehende kurzfristige Instrumentarium bei besonders hohen Tagesmittelwerten im Winterhalbjahr.

Kurzfristig greifen würde die folgend auszugsweise zitierte „Maßnahme 25“, die auf Basis einer Petition der Stadt Graz an den Landesgesetzgeber Fahrverbote unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht:

*„Maßnahme 25: Fahrverbote für Diesel-Fahrzeuge ohne Partikelsysteme in Sanierungsgebieten oder Teilen von Sanierungsgebieten bei hoher Feinstaubbelastung*

*..... Ab dem Winter des Jahres 2005/2006 sind Fahrverbote in Diskussion, sofern die freiwilligen Maßnahmen nicht ausreichend greifen sollten. Mit dieser Maßnahme kann ein zusätzlicher Anreiz für die Nachfrage von KFZ mit Partikelsysteme geschaffen werden. Das **Fahrverbot sollte bei Überschreitung von 100 µg/m<sup>3</sup> an mindestens zwei aufeinander folgenden Tagen in Kraft treten** (ausgenommen auf Autobahnen und Schnellstraßen). Für die Stadt Graz liegt ein einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vor, der die Forderung nach einem verordnetem Fahrverbot für Dieselfahrzeuge ohne Filter enthält.....“*

Als Ergebnis der Beratungen des Petitionsausschusses des Stmk. Landtages wird dazu von der Landtagsdirektion mit Schreiben vom 12.01.2005 (GZ.: Pet. 1958/1) auszugsweise mitgeteilt:

*„..... Es bleibt jedoch abzuwarten, ob Fahrverbote, wie sie die Petition der Stadt Graz empfiehlt, eine rechtliche Deckung durch die Novellierung des Immissionsschutzgesetzes-Luft finden werden, **zumal das IG-L bislang für PM 10 bzw. PM 2,5 keine Alarmwerte kennt.** .....“*

Damit wird vorausgesetzt, dass mit der derzeitigen Fassung des IG-L 2001 nach §§ 14 und 16 kurzfristigen Verkehrssperren keine rechtliche Deckung finden.

Die Stadt Graz ersucht daher, über eine entsprechende Novellierung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L) „Alarmwerte“ für Feinstaub (PM 10) einzuführen, die unter bestimmten zeitlichen, räumlichen und lufthygienischen Voraussetzungen kurzfristige Fahrverbote für KFZ zulassen.

*Dem Bund wird eine Petition mit der Forderung übermittelt, er möge aufgrund der besonderen Feinstaub-Belastungssituation im Großraum Graz Maßnahmen zum Ausbau des ÖV vorrangig unterstützen.*

### **Petitionstext**

Mit der Novelle des „Immissionsschutzgesetzes Luft“ (IG-L 2001) wurde erstmals im Juli 2001 in Österreich ein Grenzwert für die Staubfraktion PM 10 mit 50 µg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert eingeführt.

Nach den Ergebnissen der Stuserhebungen gemäß § 8 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl I 115/1997 i.d.g.F., wurde u.a. das Stadtgebiet von Graz neben mehreren Umlandgemeinden hinsichtlich der Feinstaubbelastung („PM 10“) als „Sanierungsgebiet“ ausgewiesen. Die im IG-L mit Stand 2004 noch zulässigen 35 Überschreitungstage beim Tagesmittelwert von 50 Mikrogramm je m<sup>3</sup> wurden 2003 und 2004 weit überschritten (z.B. 2003 in Graz-Mitte an 129 Tagen, in Graz-Don Bosco an 131 Tagen).

Seit Inkrafttreten der Novelle zum IG-L im Jahr 2001 war eine Ausweisung des Großraumes Graz als Sanierungsgebiet zu erwarten und wurden von der Stadt Graz gemeinsam mit dem Amt der Stmk. Landesregierung verschiedenste Aktivitäten zur Ermittlung der Verursacherstruktur und der Erarbeitung von Maßnahmenvorschlägen gestartet.

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 1. Dezember 2003 einstimmig den Grundsatzbeschluss gefasst, ein „Programm zur Feinstaubreduktion“ mit dem Ziel erarbeiten zu lassen, Reduktionsmöglichkeiten zu erheben und zu bewerten, die geeignet sind, die Feinstaubkonzentrationen in allen Gebieten der Steiermark deutlich und auf Dauer zu senken.

Der im September 2004 fertiggestellte Bericht der Projektgruppe „Programm zur Feinstaubreduktion in der Steiermark“ listet insgesamt 62 Maßnahmen auf, 25 davon betreffen den Bereich Verkehr.

Die Steiermärkische Landesregierung hat dieses Programm in der Fassung des Regierungssitzungsbeschlusses vom 11. Oktober 2004 zur Kenntnis genommen und erklärte dieses „als integrierten Teil ihres Regierungsprogrammes.“

Die Stadt Graz hat am 9.3.2004, 8.7.2004 und 20.1.2005 Feinstaub-Maßnahmenprogramme beschlossen.

Ein Großteil der verkehrsrelevanten Maßnahmen ist dabei mit beträchtlichen finanziellen Aufwendungen verbunden, die aus eigenen Mitteln von der Stadt Graz und dem Land Steiermark in der gebotenen Zeit keinesfalls aufgebracht werden können.

Besonders zu nennen sind dabei z.B. Ausbauprojekte im Bereich der lokalen und überregionalen öffentlichen Verkehrsmittel sowie die Schaffung von Park & Ride-Anlagen.

Die Stadt Graz ersucht daher, der Bund möge aufgrund der besonderen Feinstaub-Belastungssituation im Großraum Graz Maßnahmen zum Ausbau des ÖV vorrangig unterstützen und den Rahmenplan der ÖBB bezüglich der nach rückwärts verschobenen Zielvorgaben und Umsetzungstermine zurücknehmen.

Richtlinien der Stadt Graz zur  
**Förderung der Heizungsumstellung auf leitungsgebundene  
Energieträger für Bezieher von Heizkostenzuschuss**

**§1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- 1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Gebiet als Maßnahme zur Reduktion von Feinstaubemissionen einmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse Heizkostenzuschussbezieher für eine Umstellung von Einzelofenheizungen mit festen und flüssigen Brennstoffen auf leitungsgebundenen Energieträger wie Fernwärme und Erdgas.
- 2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind, gewährt werden.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 4) *Diese Richtlinien gelten drei Jahre ab Inkrafttreten.*

**§2**

**Förderungswerber**

Förderungswerber sind alle Bewohner der Stadt Graz, die an der Brennstoffaktion des Sozialamtes im jeweils vorangegangenen Jahr teilgenommen haben.

## **§3**

### **Förderungsvoraussetzungen**

- 1) Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die bisherigen Einzelöfen von festen oder flüssigen Brennstoffen auf Fernwärme oder Erdgas umgestellt wird.
- 2) Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn der Einbau der Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegt bzw. die saldierte Endabrechnung nicht älter als 6 Monate ist. Weiters müssen die Anlagen bzw. Einbauten zur ständigen Nutzung dienen.
- 3) Allfällige zivilrechtliche sowie behördliche Bewilligungen hat der Förderungswerber selbst einzuholen.

## **§4**

### **Höhe der Zuschüsse**

1. Bei der in angeführten Umstellung auf Fernwärme und Erdgas werden jene Aufwendungen gefördert, die sich aus der Umstellung der bisherigen Heizung auf Fernwärme und Erdgas ergeben, ausgenommen sind jedoch Anschlusskosten des Energieversorgungsunternehmens. Welche seitens des Landes Steiermarks und der Energie Graz GesmbH gefördert werden. Der Aufwand wird vom Umweltamt anhand der Leistungsbeschreibung und eines festgelegten Schlüssels ermittelt.

Für die Förderung werden Zuschüsse von gewährt:

- maximal Wohnfläche für 1 und 2 Personen 70 m<sup>2</sup>
- für jede weitere Person 15 m<sup>2</sup>
- die Investitionskosten dürfen für Wohnungs- und Hausinstallation maximal 85 €/m<sup>2</sup> inkl. MWSt. betragen.

## **§5**

### **Durchführung**

1. Die Abwicklung der Förderung erfolgt direkt über Dritte (Hausverwaltung, Installationsunternehmen, etc.). Das Installationsunternehmen garantiert mindestens vier Jahre für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Heizung.
2. Die Prüfung der Berechtigung durch die Liste der Heizkostenzuschussbezieher des Sozialamtes.
3. Anträge auf Gewährung einer Förderung sind grundsätzlich beim Umweltamt jeweils Dienstag oder Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr einzubringen, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen zwischen der Stadt Graz und Dritten anderes bestimmen. Folgende Unterlagen sind zur Einsicht vorzulegen:

Bezug des Heizkostenzuschusses  
unbefristeter Mietvertrag  
Meldezettel.

Bei Zutreffen der Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfolgt die Überweisung des Zuschusses auf ein Konto jener Firma, die den Einbau der Heizungsumstellung durchgeführt hat.

4. Die Stadt Graz hat das Recht, stichprobenartig Überprüfungen der geförderten Maßnahme durchzuführen.

## **§6**

### **Rückforderung des Zuschusses**

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen bzw. bei falschen Angaben wird der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber rückgefordert. Dies gilt auch für den Fall der Verweigerung einer allfälligen Überprüfung durch die Stadt Graz.

## **§7**

### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- 1) Diese Richtlinien treten mit 18.03.2005 in Kraft und sind für drei Jahre gültig.